

Markus Brucker | Nina Dörflinger

#steuern**kompakt**

smart &  
fokussiert

# Einkommen- steuer



SCHÄFFER  
POESCHEL

# Inhaltsverzeichnis

[Hinweis zum Urheberrecht](#)

[Impressum](#)

[Vorwort](#)

[Abkürzungsverzeichnis](#)

[Teil 1: Einführung in die Einkommensteuer](#)

[1 Rechtsgrundlagen für die Beurteilung  
steuerlicher Sachverhalte](#)

[2 System der Einkommensteuer](#)

[3 Allgemeine Ausführungen zur Abgabe einer  
Einkommensteuererklärung](#)

[3.1 Abgabeverpflichtung](#)

[3.2 Fristen](#)

[3.3 Vordrucke](#)

[3.4 Verzicht auf die Abfrage von Daten, die  
dem Finanzamt bereits vorliegen \(sog.  
eDaten\)](#)

[4 Veranlagungsarten](#)

[4.1 Einzelveranlagung](#)

[4.2 Ehegattenveranlagung](#)

[4.2.1 Zusammenveranlagung von  
Ehegatten](#)

[4.2.2 Einzelveranlagung von Ehegatten](#)

[4.2.3 Wechsel der Veranlagungsart \(§ 26  
Abs. 2 EStG\)](#)

[5 Exkurs: Anlage WA-ESt](#)

[5.1 Zeitweise unbeschränkte Steuerpflicht](#)

[5.2 Unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag  
nach § 1 Abs. 3 EStG](#)

[5.3 Zusammenveranlagung mit dem im  
Ausland lebenden](#)

## Ehegatten/Lebenspartner (§ 1a EStG)

### Teil 2: Einkunftsarten

#### 1 Gewinneinkunftsarten

##### 1.1 Ertragsteuerliche Behandlung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage)

- 1.1.1 Erstellung der jährlichen Anlage EÜR für die Abgabe der Einkommensteuererklärung
- 1.1.2 Vereinfachungsregelung für kleine PV-Anlagen

##### 1.2 Besteuerung von Übungsleitern nach § 3 Nr. 26 EStG

#### 2 Überschusseinkunftsarten

##### 2.1 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

- 2.1.1 Arbeitnehmer
- 2.1.2 Arbeitgeber
- 2.1.3 Was gilt als Arbeitslohn?
- 2.1.4 Sachlohn in Form der Firmenwagengestellung
- 2.1.5 Werbungskosten - Allgemeines
- 2.1.6 Werbungskosten - Einzelfälle
  - 2.1.6.1 Häusliches Arbeitszimmer
  - 2.1.6.2 Homeoffice-Pauschale
  - 2.1.6.3 Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
  - 2.1.6.4 Arbeitsmittel
  - 2.1.6.5 Digitale Wirtschaftsgüter

##### 2.1.7 Exkurs: Steuerabzug vom Arbeitslohn

##### 2.2 Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

##### 2.2.1 Müssen Kapitalerträge noch erklärt werden?

##### 2.2.2 Überblick zur Regelung des § 32d EStG

## 2.3 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

### 2.3.1 Tatbestand

### 2.3.2 Steuerliche Berücksichtigung von Vermietungsverhältnissen

### 2.3.3 Die Einnahmen-Seite

### 2.3.4 Ausgewählte Fragen zur Einnahmen-Seite

### 2.3.5 Die Ausgaben-Seite

### 2.3.6 Ausgewählte Fragen zur Ausgaben-Seite

#### 2.3.6.1 Aufwendungen, die ein Dritter getragen hat

#### 2.3.6.2 Herstellungskosten

#### 2.3.6.3 Anschaffungskosten, Anschaffungsnebenkosten

#### 2.3.6.4 Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und nachträglichen Herstellungskosten

#### 2.3.6.5 Schuldzinsenabzug

#### 2.3.6.6 Finanzierungskosten bei gemischt genutzten Objekten

#### 2.3.6.7 Wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und Herstellungs- oder Anschaffungskosten

#### 2.3.6.8 Abzugsberechtigung von Finanzierungskosten bei Ehegatten (Drittaufwandsproblematik).

## 2.4 Renten und andere Leistungen

### 2.4.1 Überblick zur Rentenbesteuerung

### 2.4.2 Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil

### 2.4.3 Besteuerung mit dem Ertragsanteil

#### 2.4.4 Leistungen aus

Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung

#### 2.4.5 Besteuerung von Auslandsrentnern

#### 2.4.6 Werbungskosten

### 2.5 Weitere Sonstige Einkünfte

### 2.6 Sonstige Einkünfte - private

#### Veräußerungsgeschäfte

##### 2.6.1 Allgemeines

##### 2.6.2 Begriff der Anschaffung

##### 2.6.3 Begriff der Veräußerung

##### 2.6.4 Der Veräußerung gleichgestellte Geschäfte

##### 2.6.5 Fristberechnung

##### 2.6.6 Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns

###### 2.6.6.1 Veräußerungserlös

###### 2.6.6.2 Anschaffungs- und Herstellungskosten

###### 2.6.6.3 Werbungskosten

##### 2.6.7 Einbeziehung von Gebäuden und Außenanlagen

##### 2.6.8 Steuerbefreiung bei Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

##### 2.6.9 Häusliches Arbeitszimmer bei § 23 EStG

##### 2.6.10 Baulandumlegung

##### 2.6.11 Rückabwicklung von Kaufverträgen

### 3 Verlustverrechnung

#### 3.1 Verlustausgleich

#### 3.2 Verlustabzug

### Teil 3: Außerhalb der Einkunftsarten

#### 1 Sonderausgaben

##### 1.1 Übersicht über die Sonderausgaben

## 1.2 Vorsorgeaufwendungen

### 1.2.1 Abzug von

#### Rentenversicherungsbeiträgen

### 1.2.2 Sonstige Vorsorgeaufwendungen

#### 1.2.3 Exkurs: Beiträge für Kinder

## 1.3 Sonstige Sonderausgaben

### 1.3.1 Kirchensteuer

### 1.3.2 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge)

### 1.3.3 Berufsausbildungskosten

### 1.3.4 Kinderbetreuungskosten

### 1.3.5 Schulgeld

## 1.4 Weitere Aufwendungen

## 2 Außergewöhnliche Belastungen

### 2.1 Außergewöhnliche Belastungen

#### allgemeiner Art (§ 33 EStG)

### 2.2 Unterhalt an bedürftige Personen

#### 2.2.1 Allgemeines

#### 2.2.2 Unterhalt an geschiedene oder dauernd getrennt lebende Personen

### 2.3 Pauschbetrag für Behinderte und Hinterbliebene

### 2.4 Pflege-Pauschbetrag

## 3 Anlage Kind

### 3.1 Familienleistungsausgleich

### 3.2 Weitere Aufwendungen für Kinder

### 3.3 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

## 4 Steuerermäßigungen

### 4.1 Haushaltsnahe Aufwendungen und Handwerkerleistungen

#### 4.1.1 Haushaltsnahe Dienstleistungen bei Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen

#### 4.1.2 Handwerkerleistungen

#### 4.1.3 Handwerkerleistungen im Rahmen einer Neubaumaßnahme

## 4.2 Energetische Maßnahmen

### 4.2.1 Kurzüberblick - was ist begünstigt?

### 4.2.2 Prüfungskriterien

#### 4.2.2.1 Fördergegenstand: Begünstigtes Objekt

#### 4.2.2.2 Wohnungsbegin

#### 4.2.2.3 Objekthalter

#### 4.2.2.4 Nutzungsvarianten

#### 4.2.2.5 Förderadressat

#### 4.2.2.6 Förderart und Fördervolumen

#### 4.2.2.7 Objektförderung (Rz. 25 f.)

##### und zeitgleiche Förderung mehrerer Objekte (Rz. 27)

#### 4.2.2.8 Förderfähige Aufwendungen

#### 4.2.2.9 Formale Voraussetzungen für die Durchführung

#### 4.2.2.10 Anderweitige Berücksichtigung der Aufwendungen und Kumulationsverbot

## Teil 4: Beiträge in die zusätzliche Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)

### 1 Ansparphase

### 2 Auszahlungsphase (nachgelagerte Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG)

#### 2.1 Allgemeines

#### 2.2 Geförderte Beiträge

#### 2.3 Nicht geförderte Beiträge

#### 2.4 Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG

##### 2.4.1 Allgemeines

##### 2.4.2 Leistungen aus ausschließlich geförderten Beiträgen

##### 2.4.3 Leistungen aus geförderten und nicht geförderten Beiträgen

**2.4.4 Leistungen aus ausschließlich nicht geförderten Beiträgen**

**2.4.5 Besteuerung der Abfindung einer Kleinbetragsrente**

**2.5 Schädliche Verwendung von Riester-Verträgen**

**Glossar**

**Stichwortverzeichnis**

**Digital Extras**

---

## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft - Steuern - Recht  
GmbH

# **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

<b>Print:</b>	ISBN 978-3-7910-5316-5	Bestell-Nr. 13208-0001
<b>ePub:</b>	ISBN 978-3-7910-5317-2	Bestell-Nr. 13208-0100
<b>ePDF:</b>	ISBN 978-3-7910-5318-9	Bestell-Nr. 13208-0150

Markus Brucker/Nina Dörflinger

## #steuerkompakt Einkommensteuer

1. Auflage, April 2022

© 2022 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

[www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)

[service@schaeffer-poeschel.de](mailto:service@schaeffer-poeschel.de)

Bildnachweis (Cover): © Torge Stoffers Grafik-Design

# Produktmanagement: Ruth Kuonath

Lektorat: Juliane Hansen

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart  
Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Einen Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

# Vorwort

Dieses Buch hat sich der Einkommensteuer verschrieben. Wir wollen Ihnen darin einen bewusst kurzen Überblick geben - und zwar zu den einkommensteuerlichen Kernfragen. Es geht um die persönliche Steuerpflicht, um Veranlagungsarten und die Einkunftsarten. Auch die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder Steuerermäßigungen kommen nicht zu kurz. Was wir hier thematisch nur anreißen (z. B. die Gewinnermittlungsvorschriften), wird in anderen Büchern der Reihe #steuernkompakt themenbezogen noch weiter vertieft.

Uns ist klar, dass ein Buch in diesem Umfang niemals »alles« darstellen kann, was es an einkommensteuerlichen Fragestellungen gibt und was man irgendwann mal irgendwie wissen könnte bzw. müsste. Aber welches Buch kann das von sich behaupten? Deshalb wollen wir Sie mit dem Wesentlichen versorgen, um durch die Darstellung der Grundzüge ein Rechtsempfinden zu schaffen, dass auch die Lösung komplexerer einkommensteuerlicher Fragen ermöglicht. Wir hoffen, das ist uns im Ansatz gelungen und wünschen Ihnen neue Erkenntnisse im Rahmen der Lektüre dieses Buchs - dann hat sich der Kauf nämlich gelohnt!

Blankenloch/Brühl, im Februar 2022

Nina Dörflinger

Markus Brucker

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AfaA	Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
AK	Anschaffungskosten
AltZertG	Alterszertifizierungsgesetz
AO	Abgabenordnung
BA	Betriebsausgaben
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BewG	Bewertungsgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMF	Bundesfinanzministerium
BMF-Schreiben	Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen
BMG	Bemessungsgrundlage
BStBl	Bundessteuerblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ELStAM	elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
ELSTER	ELektronische STEuerERklärung
ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuerdurchführungsverordnung
EStH	Einkommensteuerhandbuch mit Hinweisen des Bundesfinanzministeriums
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt

FG	Finanzgericht
GdE	Gesamtbetrag der Einkünfte
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GrS	Großer Senat
GWG	geringwertiges Wirtschaftsgut i. S. d. § 6 Abs. 2 EStG
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Herstellungskosten
HS	Halbsatz
i. H. von	in Höhe von
i. R. des	im Rahmen der/des
i. S. des	im Sinne des
i. V. mit	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStH	Lohnsteuer-Hinweise
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
PV	Privatvermögen
PV-Anlage	Photovoltaikanlage
S.	Satz
Soli	Solidaritätszuschlag
StB	Steuerbilanz
SvEV	Sachbezüge-Entgeltverordnung
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuerdurchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VZ	Veranlagungszeitraum
zvE	zu versteuerndes Einkommen

# Teil 1: Einführung in die Einkommensteuer

## Auf den Punkt gebracht

Die Einkommensteuer knüpft an die steuerliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen an. Die erzielten Einnahmen werden unter Berücksichtigung von Aufwendungen, die mit den Einnahmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, als sog. Einkünfte (Einnahmen abzgl. Aufwendungen) ermittelt. Das Einkommensteuergesetz (EStG) kennt sieben Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 EStG). Aufwendungen, die nicht mit Einnahmen im Zusammenhang stehen, werden als Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und im Rahmen von Steuerermäßigungsvorschriften (z. B. § 35a EStG für haushaltsnahe Dienstleistungen oder § 35c EStG bei energetischen Sanierungen) berücksichtigt.

Die Einkommensteuer wird auf das sog. zu versteuernde Einkommen festgesetzt und ist eine Jahressteuer, die unterjährig Steuervorauszahlungen (§ 37 EStG) auslösen kann. Sie ist gleichzeitig die Bemessungsgrundlage für weitere Steuerarten (Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag).

# 1 Rechtsgrundlagen für die Beurteilung steuerlicher Sachverhalte

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden Sie hier:

- a. Einkommensteuergesetz
- b. Einkommensteuerdurchführungsverordnung
- c. Einkommensteuerrichtlinien/Lohnsteuerrichtlinien
- d. Einkommensteuerhinweise/Lohnsteuerhinweise
- e. Abgabenordnung
- f. Diverse Verwaltungsanweisungen, die durch BMF-Schreiben bekannt gegeben werden.

## Merke

Die oben genannten Vorschriften sind in den Amtlichen Handbüchern des Bundesfinanzministeriums niedergeschrieben. Sie bieten Ihnen einen schnellen Überblick für den jeweils gültigen Veranlagungszeitraum. Die amtlichen Handbücher können unter <https://amtlichehandbuecher.bundesfinanzministerium.de> im Internet abgerufen werden.

## 2 System der Einkommensteuer

Die Einkommensteuer kann nur **entstehen**, wenn die Voraussetzungen der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht erfüllt sind.

---

Persönliche Steuerpflicht (§ 1 EStG)	
unbeschränkte Steuerpflicht	beschränkte Steuerpflicht
<ul style="list-style-type: none"><li>natürliche Personen, die</li><li>im Inland,</li><li>ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>natürliche Person, die</li><li>im Inland weder</li><li>ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt,</li><li>und inländische Einkünfte nach § 49 EStG haben</li></ul>
Umfang (= sachliche Steuerpflicht): sämtliche in- und ausländischen Einkünfte (= Welteinkommensprinzip)	Umfang (= sachliche Steuerpflicht): Einkünfte nach § 49 EStG

**Abb. 1:** Persönliche Steuerpflicht

Ausführungen zur unbeschränkten Steuerpflicht auf Antrag finden Sie in [Teil 1, Kapitel 5](#).

Ausführungen zur beschränkten Steuerpflicht finden Sie in [#steuernkompakt Internationales Steuerrecht](#).

Bei bestimmten Einkünften wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben:

- Durch die Lohnsteuer bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

- Durch die Kapitalertragsteuer bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Mit dem Steuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Es gibt aber viele Fallvarianten, in denen trotzdem eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Dabei werden die bereits bezahlten Steuerabzugsbeträge angerechnet.

Bei Einkünften ohne Steuerabzug (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Renten) wird die Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung anhand des **zu versteuernden Einkommens** und der Anwendung des Grundtarifs oder des Splittingtarifs festgesetzt. Je nach Höhe der Nachzahlung kann es sein, dass für diese Einkünfte zukünftige Vorauszahlungen zu leisten sind (§ 37 EStG).

<b>1</b>	<b>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 13a EStG)</b>
<b>2</b>	<b>Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16 und 17 EStG)</b>
<b>3</b>	<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)</b>
<b>4</b>	<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)</b>
<b>5</b>	<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)</b>
<b>6</b>	<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)</b>
<b>7</b>	<b>Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)</b>
<b>9</b>	<b>= Summe der Einkünfte</b> (Verlustausgleich ist bereits durchgeführt)
<b>10</b>	<b>./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)</b>
<b>11</b>	<b>./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)</b>
<b>12</b>	<b>./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs. 3 EStG)</b>
<b>13</b>	<b>+ Hinzurechnungsbetrag (Besonderheit)</b>
<b>14</b>	<b>= Gesamtbetrag der Einkünfte (G. d. E. nach § 2 Abs. 3 EStG)</b>
<b>15</b>	<b>./. Verlustabzug nach § 10d EStG</b>
<b>16</b>	<b>./. Sonderausgaben (§§ 10, 10a, 10b, 10c EStG)</b>
<b>17</b>	<b>./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a, 33b EStG)</b>
<b>18</b>	<b>./. Steuerbegünstigungen für zu Wohnzwecken genutzten</b>

	<b>Wohnungen, Gebäude und Baudenkmale sowie schutzwürdige Kulturgüter</b>
<b>19</b>	<b>+ Erstattungsüberhänge (§ 10 Abs. 4b Satz 3 EStG)</b>
<b>20</b>	<b>= Einkommen</b>
<b>21</b>	<b>./. Freibeträge für Kinder (§§ 31, 32 Abs. 6 EStG)</b>
<b>22</b>	<b>./. Härteausgleich nach § 46 Abs. 3 EStG</b>
<b>23</b>	<b>= zu versteuerndes Einkommen (z. v. E. nach § 2 Abs. 5 EStG)</b>

**Tab. 1:** Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der tariflichen Einkommensteuer anhand des zu versteuernden Einkommens

Anhand des zu versteuernden Einkommens ist die tarifliche Steuer unter Anwendung der Grund- oder Splittingtabelle (siehe [Teil 1, Kap. 4](#)) zu ermitteln.

<b>1</b>	<b>= Tarifliche Einkommensteuer</b>
<b>2</b>	<b>./. Steuerermäßigung für Zuwendungen an Parteien oder unabhängige Wählervereinigungen (§ 34 g EStG)</b>
<b>3</b>	<b>./. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 35 EStG)</b>
<b>4</b>	<b>./. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltnahe Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen (§ 35a EStG)</b>
<b>5</b>	<b>./. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c EStG)</b>
<b>6</b>	<b>+ Anspruch auf Zulage für Altersvorsorge, wenn Beiträge als Sonderausgaben abgezogen worden sind</b>
<b>7</b>	<b>Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leitungen, soweit in den Fällen des § 31 EStG das Einkommen um Freibeträge für Kinder gemindert wurde</b>
<b>8</b>	<b>... und viele weitere (das vollständige Schema finden Sie in R 2 Abs. 2 EStR)</b>
<b>9</b>	<b>= festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6 EStG)</b>

**Tab. 2:** Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer des Steuerbetrags nach der Grundtabelle oder Splittingtabelle (§ 32a Abs. 1 EStG)

# 3 Allgemeine Ausführungen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

## Auf den Punkt gebracht

Die Einkommensteuererklärung ist das Herzstück der Einkommensteuer. Hierin münden sämtliche Regelungen zur Ermittlung der Einkünfte, der Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und zur Ermittlung von Steuerermäßigungen. Teilweise sind Sachverhalte in der Einkommensteuererklärung zu erklären, teilweise verfügt die Finanzverwaltung aber schon über Erkenntnisse des jeweiligen Steuerjahres, weil ihr sog. eDaten (elektronische Daten z. B. zum Arbeitslohn oder eventuellen Renten oder den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen) vorliegen. Die Einkommensteuer umfasst die steuerlich relevanten Vorgänge eines Steuerjahres (sog. Veranlagungszeitraum). Sie ist eine Jahressteuer.

## 3.1 Abgabeverpflichtung

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger werden mit der **Öffentlichen Aufforderung** über die Verpflichtung und die Frist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung informiert. Die Verpflichtung richtet sich nach § 149 AO, §§ 25, 46 EStG und § 56 EStDV.

Um die **Abgabeverpflichtung** für das Kalenderjahr 2020 zu prüfen, muss man sich folgende Ausgangsfrage stellen:



**Abb. 2:** Prüfung der Abgabeverpflichtung

**1) Es liegen lohnsteuerpflichtige Einkünfte vor.**

Erklärungsabgabe verpflichtend für Ehegatten/Lebenspartner und andere Personen, wenn

- die **positive Summe der Einkünfte**, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass freigestellten ausländischen Einkünfte und die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden **steuerfreien Einkommensersatzleistungen** jeweils **mehr als 410 €** betragen haben oder
- einer der Ehegatten/Lebenspartner oder eine andere Person Einkünfte aus mehreren Dienstverhältnissen bezogen hat oder von einem Arbeitgeber verschiedenartige Bezüge i. S. d. § 39e Abs. 5a EStG erhalten hat, von denen mindestens einer der Bezüge dem Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI unterworfen worden ist, oder
- die Summe der beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung größer ist als die als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen und der im Kalenderjahr

insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22.600 €, übersteigt, oder

- vom Finanzamt ein Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ermittelt worden ist (ausgenommen Pauschbeträge für behinderte Menschen oder Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Zahl der Kinderfreibeträge) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 11.900 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern der im Kalenderjahr von den Ehegatten/Lebenspartnern insgesamt erzielte Arbeitslohn 22.600 €, übersteigt, oder
- bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nicht ehelicher Kinder (dies gilt entsprechend für Lebenspartner),
- beide Elternteile eine Aufteilung des Freibetrags zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen oder
- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen/Hinterbliebene in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen, oder
- für eine steuerpflichtige Person ein sonstiger Bezug (z. B. Entlassungsentschädigung) vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert wurde, oder
- der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahrs außer Betracht geblieben ist (Großbuchstabe S) oder
- für eine unbeschränkt stpfl. Person i. S. d. § 1 Abs. 1 EStG bei der Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (§

- 39 EStG) ein Ehegatte/Lebenspartner i. S. d. § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG berücksichtigt worden ist oder
- für eine stpfl. Person, die zum Personenkreis des § 1 Abs. 3 EStG oder des § 1a EStG gehört, Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 Abs. 2 EStG gebildet worden sind.

Erklärungsabgabe verpflichtend für  
Ehegatten/Lebenspartner, wenn

- beide Ehegatten/Lebenspartner Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen haben und einer von ihnen nach der **Steuerklasse V** oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor nach § 39f EStG berücksichtigt worden ist oder
- die Ehe im Kalenderjahr durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und ein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Kalenderjahr wieder geheiratet hat (dies gilt entsprechend für Lebenspartner), oder
- einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern beantragt.

## **2) Es liegen *keine* lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vor.**

Erklärungsabgabe verpflichtend für

- Ehegatten/Lebenspartner, die zu Beginn des Kalenderjahres 2020 nicht dauernd getrennt gelebt haben oder bei denen diese Voraussetzung im Laufe des Kalenderjahres 2020 eingetreten ist, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 18.816 € betragen hat oder einer der Ehegatten/Lebenspartner die Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern wählt;
- andere Personen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 9.408 € betragen hat;

- andere Personen, wenn neben inländischen steuerpflichtigen Einkünften auch
  - Einkünfte aus dem Ausland bezogen worden sind, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach anderen zwischenstaatlichen Übereinkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass im Inland steuerfrei sind, oder
  - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Elterngeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder andere Einkommensersatzleistungen i. S. d. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG bezogen worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe und Zusammensetzung der inländischen Einkünfte.

**3) Es liegen steuerpflichtige Kapitalerträge vor, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG).**

**4) Zum 31.12.2019 ist ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden.**

### **Beispiel 1**

Der Rentner R erhält seit dem 01.01.2020 von der deutschen Rentenversicherung Bund eine monatliche Altersrente i. H. v. 2.000 €.

R hat für den VZ 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 9.408 € beträgt. Um dies zu wissen, müssen erst die Einkünfte aus der Altersrente ermittelt werden.

$$\begin{aligned}
 2.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} &= 24.000 \text{ €} \times \text{Besteuerungsanteil } 80 \% = & 19.200 \text{ €} \\
 \text{abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag} & & 102 \text{ €} \\
 & & = 19.098 \text{ €}
 \end{aligned}$$

### **Lösung**

Im vorliegenden Fall ist R somit zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

### **Beispiel 2**

Arbeitnehmer A erzielte im VZ 2020 einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 40.000 € und erhielt Krankengeld i. H. v. 2.500 €. Weitere Einkünfte hat A nicht.

### **Lösung**

Das erhaltene Krankengeld ist zwar steuerfrei, unterliegt aber als sog. Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt. Da diese den Betrag von 410 € übersteigt, ist A zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

## **3.2 Fristen**

Hat der Steuerpflichtige nach den vorstehenden Ausführungen eine Einkommensteuererklärung abzugeben (= Pflichtveranlagung), richtet sich die Abgabefrist nach den Regelungen der Abgabenordnung. Nach § 149 AO ist die Einkommensteuererklärung bis zum 31.07. beim Finanzamt abzugeben. Für Land- und Forstwirte, deren Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt wird, endet die Erklärungsfrist jedoch nicht vor Ablauf des siebten Kalendermonats, der auf den Schluss des abweichenden Wirtschaftsjahres folgt.

Für Arbeitnehmer, die einen **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** stellen, endet die Antrags- und Erklärungsfrist vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres (= Antragsveranlagung).

## Beispiel

Arbeitnehmer A (alleinstehend) möchte seine Einkommensteuererklärung für den VZ 2020 abgeben. Für ihn liegen keine Pflichtveranlagungsgründe vor. Wie lange hat er hierfür Zeit?

## Lösung

A beantragt die Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG. Zur Abgabe hat er vier Jahre Zeit (reguläre Festsetzungsfrist). Die Einkommensteuererklärung muss daher spätestens am 31.12.2024 beim Finanzamt abgegeben werden.

Die Einkommensteuererklärung ist (also kein Wahlrecht!) **elektronisch** an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die **nicht** dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Steuererklärungen sind, soweit sie nicht nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung ausschließlich elektronisch übermittelt werden, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (§ 150 Abs. 1 AO). Hierdurch wird sichergestellt, dass der Antrag auf Steuerfestsetzung alle Angaben enthält, die die Finanzverwaltung benötigt.

## Merke

Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragt sind, ist diese bis zum letzten Tag des Monats Februar (Land- und Forstwirte: 31.07.) des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der Corona-Pandemie Abweichungen zu diesen gesetzlichen Regelungen gibt. Aufgrund der Regelungen in §§ 110 und 111 EStG (= vorläufiger Verlustrücktrag) ist übergangsweise ein zusätzlicher Pflichtveranlagungstatbestand hinzugekommen.

### 3.3 Vordrucke

Die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen besteht aus dem **Hauptvordruck ESt 1 A** und mehreren Anlagen, auf denen die Einkünfte und Abzugstatbestände (z. B. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) erklärt werden können. In der **Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A** werden die (erforderlichen) Anlagen aufgeführt:

Zur Einkommensteuererklärung gehören der **Hauptvordruck ESt 1 A** sowie gegebenenfalls zusätzlich:

Für	die Anlage	für
<b>Arbeitnehmer</b>	N	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, für Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten
<b>Kapitalanleger</b>	KAP	Einkünfte aus Kapitalvermögen
	KAP-BET und/oder	Einkünfte aus Kapitalvermögen/anrechenbare Steuern lt. gesonderter und einheitlicher Feststellung (Beteiligung)
	KAP-INV	Investmenterträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
<b>Rentner</b>	R	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen

		Leistungen aus dem Inland
	R-AUS und/oder	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Renten und anderen Leistungen aus ausländischen Versicherungen/ausländischen Rentenverträgen/ ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen
	R-AV/bAV	Sonstige Einkünfte, für Angaben zu Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung
<b>Land- und Forstwirte</b>	L, 34b	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
<b>Gewerbetreibende</b>	G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb
<b>Selbstständige und Freiberufler</b>	S	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
	Corona-Hilfen	Angaben zu Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbaren Zuschüssen bei betrieblichen Einkünften
<b>Haus- und Wohnungseigentümer</b>	V und/oder	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
	FW	Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums
	SO	z. B. private Veräußerungsgeschäfte, Versteuerung von Unterhaltsleistungen usw.
<b>Aufwendungen können durch die Abgabe weiterer Anlagen geltend gemacht werden, z. B.:</b>		
	Außergewöhnliche Belastungen	außergewöhnliche Belastungen und Pauschbeträge
	AV	zur Berücksichtigung von Altersvorsorgebeiträgen (sog. Riester-Verträge)
	Energetische Maßnahmen	energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden
	Haushaltsnahe Aufwendungen	haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse,

		Dienst- und Handwerkerleistungen
	Kind	steuerlich berücksichtigungsfähige Kinder
	Sonderausgaben	die Berücksichtigung von z. B. Kirchensteuer, Spenden und Mitgliedsbeiträgen, Berufsausbildungskosten (ohne Versicherungsaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge)
	Unterhalt	die Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen
	Vorsorgeaufwand	die Berücksichtigung von Versicherungsbeiträgen

**In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, z. B.**

	<b>AUS und/oder N-AUS</b>	ausländische Einkünfte
	<b>WA-ESt</b>	Angaben und Anträge in Fällen mit Auslandsbezug (z. B. Beginn oder Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht, erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, weiterer Wohnsitz im Ausland)
	<b>Sonstiges</b>	sonstige Angaben und Anträge, z. B. Antrag zur Aufteilung der Abzugsbeträge bei Einzelveranlagung von Ehegatten/Lebenspartnern, Verlustabzüge, Spendenvorträge, verbleibende Freibeträge für bestandsgeschützte Alt-Anteile an Investmentfonds, negative Einkünfte mit Bezug zu Drittstaaten, Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage
	<b>Mobilitätsprämie</b> (ab dem VZ 2021)	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie

### Merke

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung sind, sofern es keine elektronische Abgabeverpflichtung gibt, auf dem Formularserver des Bundesministeriums der Finanzen abrufbar ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) oder können bei den Finanzämtern abgeholt werden.

### **3.4 Verzicht auf die Abfrage von Daten, die dem Finanzamt bereits vorliegen (sog. eDaten)**

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016, BGBl. I, 1679, hat den gesetzlichen Rahmen für ein Gesamtpaket aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens geschaffen.

Es wurde z. B. § 150 Abs. 7 AO um einen Satz 2 ergänzt. Danach gelten die von mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO an die Finanzverwaltung übermittelten Daten (sog. **eDaten**) als Angaben des Steuerpflichtigen, soweit der Steuerpflichtige nicht in einem dafür vorzusehenden Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung abweichende Angaben macht.

Durch diese Neuregelung müssen entsprechende eDaten grundsätzlich nicht mehr in der (Papier-)Einkommensteuererklärung deklariert werden. In diesem Fall gelten die der Finanzverwaltung von dritter Seite übermittelten Daten als erklärte Daten des Steuerpflichtigen. Die Nichtdeklaration der betreffenden Angaben in der Einkommensteuererklärung stellt keine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar. Die Steuererklärung gilt als vollständig (BT-Drucksache 18/8434, 112).